

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 30. September 1971**

STADTRAT KLOTEN	
E	29. OKT. 1971
Sitzungsgeschäft für	Sitzung von - 9. Nov. 1971
z. Erledigung / Vernehmlassung an	

5469. **Quartierplan.** Am 10. August 1971 ersuchte der Stadtrat von Kloten um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. September 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 30 Buchhalden. Dieser Beschluss wurde am 5. September 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Festsetzung des Quartierplans eingereichter Rekurs wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4803/1970 und eine dagegen erhobene Beschwerde an das Verwaltungsgericht von diesem am 23. April 1971 abgewiesen. Gemäss Zeugnis der Bundesgerichtskanzlei vom 27. Juli 1971 ist gegen diesen Entscheid des Verwaltungsgerichtes keine staatsrechtliche Beschwerde eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Eisenbahnlinie Kloten—Bassersdorf bzw. durch den Waldrand, im Osten durch den Waldrand, im Süden durch den Waldrand bzw. die bestehende Bebauung und im Westen durch die bestehende Bebauung begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Kloten wie auch mit Ausnahme eines südöstlichen Teilgebiets — innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Dieses südöstliche Teilgebiet des Quartierplanes Buchhalden wurde seinerzeit einer Zone Freiflächen für öffentliche Gebäude zugeweiht. Nachdem diese Zone vom Regierungsrat nicht genehmigt wurde (RRB Nr. 364/1965) und der in diesem Gebiet vorgesehene Friedhof andernorts zur Ausführung gelangt, sieht der Gemeinderat die Einzonung dieses heute rechtlich im Uebrigen Gemeindegebiet liegenden Landes im Rahmen der Revision des Zonenplanes vor. Zurzeit befindet sich dieser revidierte Zonenplan der Stadt Kloten in Vorprüfung beim Amt für Regionalplanung.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient als Basis der teilweise bereits bestehende Reutlenweg. Das bestehende Teilstück des Reutlenweges weist auf einer Länge von ca. 230 m eine Fahrbahnbreite von nur 5 m auf und besitzt keine Gehwege. Als ersten Schritt hat der Gemeinderat Kloten (heute Stadtrat) am 12. Mai 1970 die bestehenden Baulinien am Reutlenweg aufgehoben und gleichzeitig neue Baulinien mit einem Abstand von 24 m festgesetzt. Gegen diesen Festsetzungsbeschluss erfolgten einige Rekurse, die zurzeit beim Bezirksrat Bülach hängig sind. Der Stadtrat von Kloten plant, nach der Erledigung dieser Rekurse und der anschliessenden Genehmigung der neuen Baulinien am Reutlenweg durch den Regierungsrat, diese Strasse im öffentlichen Verfahren auf eine Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite auszubauen. Der Stadtrat von Kloten wird eingeladen, Baubewilligungen im Gebiet des Quartierplans Nr. 30 Buchhalden, das durch den Reutlenweg als Basiserschliessung erschlossen wird, erst zu erteilen, wenn der vorgesehene Ausbau des Reutlenweges durchgeführt werden kann. Das Quartierplangebiet wird im weiteren durch die verlängerte Hamelirainstrasse, den verlängerten Bucheggweg

und den Reutlenring erschlossen. Das ganze Gebiet wird ferner durch eine Reihe vom Strassenverkehr unabhängiger Fusswege erschlossen.

Die mit 24 m am Reutlenweg, mit je 20 m am Reutlenring, am Bucheggweg und an der Hamelirainstrasse sowie mit 18 m bzw. 16 m an zwei Fusswegen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen diesen Strassen und Wegen. Die im Quartierplan für die Dietlikerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 11, und für die Lochäckerstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 898/1955 und 919/1966). Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 34/1950 am Reutlenweg genehmigten Baulinien werden teilweise aufgehoben.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 7,5 % bei der Hamelirainstrasse, von 5,46 % beim Reutlenweg sowie von je 5 % beim Bucheggweg und beim Reutlenring auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Stadtrat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates (heute Stadtrates) Kloten vom 2. September 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 30 Buchhalden mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrasse, teilweise Baulinien an den Fusswegen sowie teilweiser Aufhebung der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 34/1950 am Reutlenweg genehmigten Baulinien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Kloten unter Rücksendung zweier Plansätze mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. September 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:



[Handwritten signature]
Dr. H. Roggwiler

1 Ex. RRB an Baukommission

1 Fotokopie an Bauamt.